

# Aus Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **78 (1981)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der zugerische Entwurf kantonaler Einführungsbestimmungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397a ff. ZGB)

### Vorbemerkungen

Der Auftrag zur Ausarbeitung eines ersten Entwurfes kantonaler Einführungsbestimmungen wurde einem Fachmann ausserhalb der Verwaltung erteilt. Eine interdepartementale verwaltungsinterne Kommission überarbeitete den Entwurf, und das Ergebnis der Kommissionsarbeit wurde sodann im Einverständnis mit dem Regierungsrat bei den folgenden interessierten Kreisen in die Vernehmlassung gegeben: sämtlichen Vormundschaftsbehörden, Gerichten, dem Kantonsarzt, dem Fürsorgearzt, der Ärztesgesellschaft, dem Sozialmedizinischen Dienst, den Sozialarbeiter-Vereinigungen. Die eingegangenen Vernehmlassungen, die keine wesentlichen Änderungsvorschläge brachten, wurden bei der weiteren Überarbeitung des Gesetzesentwurfes so weit als möglich berücksichtigt.

Am 11. November 1980 hat der Regierungsrat den Gesetzesentwurf zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Er wird in den nächsten Monaten die parlamentarische Beratung durchlaufen.

### Zum Gesetzesentwurf

#### *Bestandteil des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) oder Separaterlass?*

Da die Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung Bestandteil des ZGB bilden, war es naheliegend, die kantonalen Einführungsbestimmungen als Ergänzung des EG ZGB zu konzipieren. Im Laufe der Beratungen zeigte sich indessen, dass die für die neuen Bestimmungen notwendige, sehr differenzierte Systematik den Rahmen des sehr rudimentären Systems des EG ZGB aus dem Jahre 1911 bei weitem sprengen würde. Schwierigkeiten bei der Einordnung, den Marginalien, der (lateinischen) Numeratur (Zitierung) wären die Folge. Man entschloss sich daher – mit Ausnahme der Verfahrensbestimmungen (siehe hinten) – zu einem Separaterlass.

## Zum Gesetzesentwurf im einzelnen

### Zuständigkeit

Als zuständige Vormundschaftsbehörden werden – entsprechend der vormundschaftlichen Zuständigkeit im Kanton Zug – bezeichnet:

- für an ihrem Heimatort wohnende Gemeindebürger der Bürgerrat der Heimatgemeinde,
- für alle übrigen Einwohner der Gemeinderat der Wohngemeinde (Einwohnergemeinde).

Zuständige Vormundschaftsbehörde des Aufenthaltsortes ist indessen stets der Gemeinderat der betreffenden Einwohnergemeinde.

Liegt Gefahr im Verzug, so ist – im Sinne der vom Bundesgesetz ermöglichten Sonderzuständigkeit – jeder Arzt, der eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung besitzt, zur Freiheitsentziehung zuständig. Dauert diese aber voraussichtlich länger als 14 Tage, so hat die Vormundschaftsbehörde über die Massnahme zu entscheiden. Auf eine Sonderzuständigkeit für Psychischkranke, soweit nicht Gefahr im Verzuge liegt, wurde verzichtet.

### Antragsrecht

Den im Kanton praktizierenden Ärzten und den in den privaten, gemeindlichen oder kantonalen Sozialdiensten tätigen Personen soll nicht – wie jedermann – bloss ein Anzeigerecht zukommen, sondern vielmehr ein eigentliches Antragsrecht, das die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet.

### Geeignete Anstalten

Die Bezeichnung der geeigneten Anstalten wird dem Regierungsrat überlassen (Regierungsratsbeschluss). Damit ist gewährleistet, dass der Katalog der geeigneten Anstalten jederzeit und kurzfristig geändert werden kann.

### Vormassnahmen und Anordnungen

Dem Prinzip der Verhältnismässigkeit des staatlichen Eingriffs wird durch folgende mildere Massnahmen, die vor der Unterbringung in einer Anstalt angeordnet werden müssen oder können, Genüge getan: Beratung und Betreuung, Erteilung von Weisungen, ambulante ärztliche Untersuchung oder therapeutische Behandlung. Besteht bei schwerer Verwahrlosung, Trunksucht oder andern Suchterkrankungen Aussicht auf Besserung, ist die betroffene Person zu verwarnen und ihr gleichzeitig die Freiheitsentziehung anzudrohen.

## Entlassung und Nachbetreuung

Die Leitung einer zugerischen Anstalt hat die Entlassungsreife in Zeitabständen von längstens sechs Monaten zu überprüfen und das Ergebnis der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen. Bei Personen in ausserkantonalen Anstalten hat die *Vormundschaftsbehörde* die Entlassungsreife, ebenfalls in Zeitabständen von längstens sechs Monaten, überprüfen zu lassen.

Entlassungsgesuche sind der Anstaltsleitung einzureichen. Ist die Vormundschaftsbehörde zur Entlassung zuständig, leitet die Anstalt das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Vormundschaftsbehörde weiter.

Die betroffene Person ist auf die Entlassung vorzubereiten. Im Rahmen der Nachbetreuung stehen – analog den Vormassnahmen – die ambulante ärztliche Nachkontrolle oder therapeutische Behandlung sowie das Weisungsrecht zur Verfügung.

## Verfahren

Als zuständige Gerichtsinstanz für die Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung wurde, entsprechend dem vormundschaftlichen System des Kantons Zug (Verwaltungsbehörden), nicht eine zivilgerichtliche Instanz, sondern das Verwaltungsgericht bezeichnet.

Das Rechtsmittel gegen einen Entscheid über die Unterbringung in einer Anstalt oder die Abweisung eines Gesuches um Entlassung ist als Beschwerde ausgestaltet. Für dieses besondere Verfahren wird das geltende Verwaltungsrechtspflegegesetz entsprechend ergänzt<sup>1</sup>, wobei insbesondere folgende vom ordentlichen Beschwerdeverfahren abweichende Verfahrensgrundsätze ausdrücklich festgehalten werden:

- Alle Mängel des Verfahrens und Entscheides sind anfechtbar;
- Als Rechtsbeistand können auch Personen, die in öffentlichen oder privaten Sozialdiensten tätig sind, beigezogen oder bestellt werden;
- Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist in der Regel mündlich; es ist nicht öffentlich;
- Das Verwaltungsgericht ist an die Parteianträge nicht gebunden;
- Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird, sofern die Beschwerde nicht mutwillig erfolgte, ganz oder teilweise verzichtet;
- Im übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss anwendbar, vorbehältlich der Art. 397 d–f ZGB.

Für die übrigen Massnahmen nach diesem Gesetz, namentlich die Vormassnahmen, gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften sind nicht in den Separaterlass integriert. Es besteht die Absicht, die Einführungsbestimmungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei einer späteren Totalrevision des EG ZGB in dasselbe einzubeziehen. Zu diesem Zeitpunkt müssten die Verfahrensbestimmungen wieder ausgeschieden und schliesslich doch dem Verwaltungsrechtspflegegesetz einverleibt werden.

## Aufgehobene Erlasse

Mit dem vorliegenden Einführungsgesetz werden aufgehoben:

- § 36 des *Gesundheitsgesetzes* über die zwangsweise Hospitalisierung von Psychischkranken;
- Gesetz über die *Trinkerfürsorge*.

Das *Armengesetz*, welches bis anhin die massgebende Grundlage für die Unterbringung von arbeitsscheuen, liederlichen oder unsittlichen Personen bildete, kann erst im Zusammenhang mit dem in verwaltungsinterner Beratung stehenden neuen Sozialhilfegesetz aufgehoben werden; eine Teilrevision dieses in Kürze dahinfallenden Gesetzes im Zusammenhang mit dem vorliegenden Einführungsgesetz wäre wenig sinnvoll.

## Verordnung als Übergangslösung

Nachdem der Bundesrat eine Verschiebung des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Bestimmungen abgelehnt hat, treten diese nun definitiv am 1. Januar 1981 in Kraft. Da es nicht möglich ist, auf diesen Zeitpunkt das kantonale Einführungsgesetz zu erlassen, hat der Regierungsrat, im Sinne einer (minimalen) «Notlösung», die Zuständigkeits- und Verfahrensfragen, gestützt auf Art. 52 der Einführungs- und Schlussbestimmungen des ZGB, auf dem *Verordnungsweg* geregelt, wobei die entsprechenden Bestimmungen dem Gesetzesentwurf entnommen wurden (Genehmigung durch den Bundesrat steht noch aus). Mit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes wird diese Verordnung aufgehoben.

*Lic. iur. Urs Hürlimann, Zug*

---

## ENTSCHEIDUNGEN

---

### Anstaltseinweisung nur auf Grund eines aktuellen Gutachtens

*Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten*

Freiheitsbeschränkende Massnahmen können von Vormundschaftsbehörden im Hinblick auf den Geisteszustand einer bestimmten Person nur auf Grund einer psychiatrischen Expertise angeordnet werden, welche genügend neu ist und auf die sich stellenden Fragen Bezug nimmt. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes.

Er betrifft einen Zürcher Oberländer, der im Jahre 1961, in seinem 19. Lebensjahr, zur Beobachtung in die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen eingewiesen wor-